

## PUBLIKATIONS-AUFTRAG

<b>Adressat:</b>	Fricktal Info	redaktion@fricktal.info
	Neue Fricktaler Zeitung	fricktaler-woche@nfz.ch
	Radio Argovia	redaktion@argovia.ch
	Tele M1	redaktion@telem1.ch
	Radio DRS	agso@srdrs.ch
	Aargauer Zeitung	redaktionfricktal@chmedia.ch
	Basler Zeitung	gemeinden@baz.ch
	Fricktal 24	redaktion@fricktal24.ch
	BZ Basel-Landschaft	info@bz-online.ch
	Homepage Kaiseraugst	jana.obrist@kaiseraugst.ch
	Gemeindepersonal	Personal (gesamt)

**Versand per Mail am:** 28. April 2026/ ssc

### **Öffnungszeiten der Verwaltung am 1. Mai 2026**

Der Gemeindebetrieb bleibt am Freitag, 1. Mai 2026, den ganzen Tag geschlossen. Ab Montag, 4. Mai 2026, ist die Verwaltung wieder ab 09.00 Uhr geöffnet.

Pikettdienstnummer bei technischen Notfällen: 079 820 90 21.

Pikettdienstnummer bei Todesfällen: Den Angehörigen steht es frei, ein Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zu beauftragen.

Der Gemeinderat und die Verwaltungsmitarbeitenden wünschen der Bevölkerung einen schönen und erholsamen Tag der Arbeit.

### **Teilzonenplanänderung Aurica – Ablauf Referendumsfrist**

Die Gemeindeversammlung hat am 26. November 2025 wie folgt beschlossen: Teilzonenplanänderung Aurica im Gebiet Schützehölzli/Schofbaum (Koordinaten gemäss Landeskarte 623'193 / 265'537) in Übereinstimmung mit der öffentlichen Auflage.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurden die Beschlüsse der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 rechtsgültig.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem

Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen

### **Beschädigung Basiliskenbrunnen beim Fähreplatz**

Der gusseiserne Basiliskenbrunnen beim Fähreplatz ist irreparabel zerstört. Die Person, welche dafür verantwortlich ist, soll sich auf der Gemeindeverwaltung melden, bevor die Aufzeichnungen der Kamera ausgewertet ist und allenfalls Anzeige erstattet wird. Der Gemeinderat sucht eine Ersatzlösung für den alten Basiliskenbrunnen und bedauert diesen Verlust sehr.

### **Der Gemeinderat**